

Merkblatt ersetzt keine Belehrung

Wenn das Arbeitslosengeld II gekürzt wird, muss die Arge den Empfänger umfassend aufgeklärt haben

Von Peter Dorenbeck,
Rechtsanwalt in Braunschweig

Der Erbringer von Leistungen nach dem SGB II gleich Hartz IV – in Braunschweig die Arge Braunschweig – kann unter bestimmten Voraussetzungen das Arbeitslosengeld II absenken.

Die Arge (Arbeitsgemeinschaft nach SGB II) kann zum Beispiel kürzen, wenn der Hilfebedürftige sich weigert, eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen oder die dort festgelegten Pflichten zu erfüllen.

Desweiteren können Leistungskürzungen erfolgen, wenn er eine zumutbare Arbeit oder Arbeitsgelegenheit nicht aufnimmt oder fortführt, wenn der Hilfebedürftige eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen hat oder wenn er einem Meldetermin oder einem ärztlichen Untersuchungstermin nicht nachkommt

Die Arge muss den Hilfebedürftigen vor Beginn der Kürzung jedoch über die Rechtsfolgen belehren, andernfalls ist der Absenkungsbescheid rechtswidrig und aufzuheben.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 19. Februar 2010 dargelegt, welche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung zu stellen sind.

Laut BSG muss die Belehrung konkret, verständlich, richtig und vollständig sein. Die Belehrung muss sich insbesondere am konkreten Einzelfall orientieren.

Bei der Herabsetzung von Grund-



Wenn Bezieher von Arbeitslosengeld II einen Meldetermin versäumen, kann die Arge das Geld kürzen. Der Hilfebedürftige muss jedoch vorher über die Rechtsfolgen des Versäumnisses informiert worden sein. Archivfoto: dpa

sicherungsleistungen handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte des Hilfebedürftigen, wie aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 hervorgeht. Aus dieser Entscheidung leitet das BSG die strengen Anforderungen ab, die an den Inhalt der Rechtsfolgenbelehrung zu stellen sind.

BSG, Aktenzeichen 1 BvL 1/09,
3/09, 4/09

In dem vom BSG zu entscheidenden Fall war die Klägerin bei Abschluss einer Eingliederungsverein-

barung nicht hinreichend über die Rechtsfolgen eines Pflichtenverstößes gegen die Vereinbarung belehrt worden. Die beklagte Arge hatte lediglich den Gesetzestext wiedergegeben. Sie führte eine Vielzahl von Sanktionen und Rechtsfolgen auf, ohne die konkret in Betracht kommenden deutlich zu machen.

Die Rechtsfolgenbelehrung muss sich auch nach dem Verständnishorizont des Hilfebedürftigen richten. So hat das BSG bereits am 16. Dezember 2008 entschieden.

Aktenzeichen B 4 AS 60/07 R

Auch der Hinweis auf ein Merkblatt, das dem Hilfebedürftigen einmal ausgehändigt worden ist, ersetzt nicht die konkrete Belehrung über die drohenden Sanktionen.

Die Belehrung muss erfolgen, bevor sich der Hilfebedürftige entscheidet, ob er sich anforderungsgerecht verhalten will oder nicht. Sie soll ihn gerade in die Lage versetzen, in Kenntnis der Rechtsfolgen zu entscheiden, ob er der von ihm verlangten Anforderung entsprechen will oder nicht.